



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Gesetzesentwurf der Bundesregierung,
Bearbeitungsstand: 17.02.2017 11:33 Uhr

22. Februar 2017

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Der Kindeswohlmaßstab als Leitprinzip bei Ehen Minderjähriger	3
3	Vorgaben der UN-KRK zur Ehemündigkeit (zur Änderung §1303 BGB)	4
4	Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von ausländischen Ehen Minderjähriger (zu den Änderungen der §§ 1310, 1314, 1315 BGB und des Art. 13 EGBGB)	5
4.1	Nichtigkeit von Ehen entspricht nicht dem Kindeswohl	5
4.2	Weitere rechtliche und praktische Herausforderungen der Nichtigkeit	6
4.3	Aufhebbarkeitsregelung muss Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigen	7
4.4	Bestehende Schutzmaßnahmen bei Minderjährigen-Ehen	8
5	Zu den weiteren Regelungsvorschlägen im Einzelnen	8
5.1	Änderung §1316 Abs. 3 BGB	8
5.2	Streichung §1633 BGB	9
5.3	Änderung §1778 BGB	9
5.4	Änderungen der §§ 8, 1602, 1603, 1606, 1609, 1611, 1617a, 1649, 1749, 1767, 1903, 2275, 2282, 2290, 2347 BGB und Nummer 26	9
5.5	Änderung im PStG	9
5.6	Änderungen im FamFG §129a	9
5.7	Änderung im §42a SGB VIII	9

1 Vorbemerkung

Ehen von Minderjährigen sind ein komplexes Thema, das man differenziert betrachten muss. Aus kinderrechtlicher Sicht muss es das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes sein, die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor schädigenden Folgen einer Zwangsehe zu schützen und das Wohl der minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland sicherzustellen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) wendet sich gegen Kinderehen und spricht sich für ein globales Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren aus. Diese Frage ist aber zu trennen vom Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigen-Ehen. Hier geht es darum, über eine bestehende Verbindung zu entscheiden. Bei diesen Entscheidungen ist aus Sicht des DIMR eine pauschale Lösung nicht angebracht, sondern es ist der Einzelfall zu betrachten. Im Rahmen einer Einzelprüfung ist zu ermitteln, ob die bestehende Verbindung dem Kindeswohl abträglich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schafft die Bundesregierung zum einen die Ausnahmen beim Ehemündigkeitsalter in Deutschland ab. Zum anderen regelt sie den Umgang mit Ehen Minderjähriger, die im Ausland geschlossen wurden, neu. Ehen von 16- bis 18-Jährigen müssen grundsätzlich aufgehoben werden, Ehen von jüngeren Minderjährigen dürfen nicht mehr anerkannt werden und werden damit pauschal für unwirksam erklärt.

Die Rechtsfolgen sogenannter Nicht-Ehe ziehen aus Sicht des DIMR eine schlechtere Position der betroffenen Minderjährigen nach sich als die Aufhebung der Ehen, wie sie für die 16- bis 18-Jährigen vorgeschlagen wird. Dies liegt daran, dass aus einer Nicht-Ehe keine rechtlichen Verpflichtungen für den Ehegatten hergeleitet werden können. Bei einer aufgehobenen Ehe dagegen entsprechen die Rechtsfolgen denen einer Scheidung. Diese Schlechterstellung unter 16-Jähriger ist aus Sicht des DIMR nicht im Sinne des Wohles der Kinder und abzulehnen.

2 Der Kindeswohlmaßstab als Leitprinzip bei Ehen Minderjähriger

Aus Sicht des DIMR muss das Kindeswohl der Betroffenen das Leitprinzip für die Entscheidung sein, wie mit der einzelnen, bereits bestehenden Ehe umzugehen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) betont die Subjektstellung des Kindes und verpflichtet die Staaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK umfassend verankerte Kindeswohlprinzip verlangt dabei individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.¹

Art. 3 Abs. 1 verankert den Maßstab des Kindeswohls erstmals in einer Menschenrechtskonvention umfassend. Als herausragend wichtige Charakteristika der UN-KRK ist dieser weitreichende Maßstab des Kindeswohls in Verbindung mit dem Recht des Kindes auf Gehör zu bestimmen. Er enthält die Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei sämtlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen

¹ Dazu genauer: Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. In: Anwaltsblatt, Jg. 62, Heft 4.

vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Kindeswohls hat individuell zu erfolgen, wobei die Perspektive des Kindes jeweils mit einzubeziehen ist.²

Nach Artikel 12 ist die Meinung des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Artikel 12 spielt damit für die Ausgestaltung innerstaatlicher Verfahren und einzelner Entscheidungen, die die Angelegenheiten von Kindern berühren, eine wesentliche Rolle. Dabei stehen das Kindeswohlprinzip gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 in einem unmittelbaren Zusammenhang.³ Artikel 12 untermauert, dass die Bestimmung des Kindeswohls grundsätzlich individuell und anhand der besonderen Umstände und Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall zu erfolgen hat und dass es hierfür einer Anhörung des Kindes bedarf.

Heranwachsende haben nach der UN-KRK ein Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. In jedem Einzelfall sollte daher die Entscheidung des Heranwachsenden von Amtswegen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Selbstbestimmung geprüft werden und unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der vorhandenen Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe und der Freiheit des Willensentschlusses abgewogen werden.

Darüber hinaus enthält die UN-KRK mit Art. 4, der die rechtliche Umsetzung der Konvention in nationales Recht regelt, eine unmittelbare Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Verwirklichung aller in der Konvention enthaltenen Rechte.⁴ Die Staaten müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Prinzipien und Bestimmungen der UN-KRK in der nationalen Rechtsordnung effektiv anwendbar und durchsetzbar sind.⁵ Dies gilt insbesondere für die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, das Leitprinzip der UN-KRK. Dazu müssen die Vertragsstaaten das gesamte nationale Recht und die dazugehörige Verwaltungspraxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Konventionsrechten überprüfen, und zwar kontinuierlich. Die Überprüfung muss sowohl geplante als auch bereits in Kraft getretene Gesetze erfassen.⁶

3 Vorgaben der UN-KRK zur Ehemündigkeit (zur Änderung §1303 BGB)

Aus menschenrechtlicher Sicht sind die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Ehemündigkeit nicht zu beanstanden. Dass eine Heirat schon ab 16 Jahren möglich ist, wenn ein Familiengericht dies genehmigt und eine der beteiligten Personen volljährig ist, entspricht den Vorgaben des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts dürfen nicht öffentliche Interessen

² Siehe genauer Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. In: Anwaltsblatt 4 / 2012, S. 327, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindeswohls_anwaltsblatt_2012.pdf. (abgerufen am 10.01.2017).

³ UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN-Doc. CRC/C/GC/14, Ziffern 43-45.

⁴ Zur Bindungswirkung der KRK vgl. Cremer, Hendrik (2006) Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 der KRK, Baden-Baden: Nomos, S. 202 ff

⁵ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 5, CRC/GC/2003/5, Rn 1, 19 f., <https://www1.umn.edu/humanrts/crc/crcgeneralcomment5.html>.

⁶ Schmahl, Stefanie (2013): UN-Kinderrechtskonvention. Kommentar, Baden-Baden, 2. Aufl., Art. 4, Rdnr. 4.

oder allgemeine Wertvorstellungen sein, sondern allein das Wohl des/der Minderjährigen.⁷

Die UN-KRK als maßgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält keine ausdrückliche Vorgabe zum Ehemündigkeitsalter. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Nr. 18⁸ den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre heraufzusetzen. Darin stellt der Ausschuss auch klar, dass eine Eheschließung eines Kindes, das mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht auf gesetzlicher Grundlage erlaubt werden kann, wenn das jeweilige Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen. Diese Erlaubnis soll von einem_r Richter_in auf gesetzlicher Grundlage und auf dem Nachweis der Reife erteilt werden, unabhängig von Rücksicht auf Kultur und Traditionen.⁹ Damit werden die sich entwickelnden Fähigkeiten und die Autonomie von Kindern, Entscheidungen zu fällen, die ihr Leben betreffen (Art. 12 UN-KRK), berücksichtigt.¹⁰

Dabei gilt es immer, das mögliche Vorliegen einer Zwangsehe im Blick zu haben. Die in Deutschland dafür vorhandenen strafrechtlichen Regelungen gegen Zwangsehen in § 237 Strafgesetzbuch entsprechen den Vorgaben des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und finden hier auch Anwendung.¹¹

4 Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von ausländischen Ehen Minderjähriger (zu den Änderungen der §§ 1310, 1314, 1315 BGB und des Art. 13 EGBGB)

4.1 Nichtigkeit von Ehen entspricht nicht dem Kindeswohl

Die Nichtigkeitsregelung für Ehen von unter 16-Jährigen führt aus Sicht des DIMR dazu, dass diese in den Rechtsfolgen schlechter gestellt sind, als ältere Jugendliche, deren Ehen aufgehoben werden. Damit im Sinne des oben dargestellten Kindeswohlmaßstabes gehandelt werden kann, ist stets im Rahmen einer Einzelprüfung zu ermitteln, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im besten Interesse des Kindes ist oder dem Kindeswohl abträglich ist.¹² Eine solche Rechtsklarheit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht erreicht, da die Ehen, die nicht anerkannt und damit als nichtig betrachtet werden somit auch nicht Gegenstand einer Betrachtung durch Kinderschutzbehörden werden. Deshalb wendet sich das DIMR gegen eine rückwirkende generelle Unwirksamkeit von bestehenden Ehen von unter 16-Jährigen. Eine solche pauschale Unwirksamkeitsregelung respektiert weder die Subjektstellung des Kindes, noch stellt sie das Wohl der betroffenen jungen Person in den Mittelpunkt.

⁷ Palandt, Otto/ Brüdermüller, Gerd (2013): Bürgerliches Gesetzbuch, § 1303, Rn. 5, München, S. 1686 ff.

⁸ Committee on the Rights of the Child (2014), General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, CRC/GC/18, para. 19.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ausführlicher dazu: Child Rights International Network: Age is arbitrary: Setting minimum Ages. https://www.crin.org/sites/default/files/discussion_paper_-_minimum_ages.pdf (abgerufen am 13.01.2017)

¹¹ Aktuell im General Comment No. 18. Committee on the Rights of the Child (2014), General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, CRC/GC/18, para. 23.

¹² Um die negativsten Auswirkungen auf die betroffenen Kinder zu vermeiden, sollten zumindest die Folgen einer nichtigen Ehe analog zu §1318 BGB geregelt werden.

Problematische Folgen, die sich aus einer generellen rückwirkenden Unwirksamkeit der betroffenen Ehen unter 16-Jähriger ergeben würden, sind dabei insbesondere die Fälle sogenannter „hinkender Ehen“. Dies führt dazu, dass bei einer Rückkehr der Betroffenen in ihre Heimatländer oder einem Wandern in andere Länder ihre eventuell menschenrechtlich bedenklichen Ehen ohne ein formelles Aufhebungsverfahren wieder Bestand haben. Das Gleiche gilt, wenn die geflüchteten Minderjährigen mit ihren Ehepartnern in ein anderes Land der EU weiterwandern. Ohne ein richterliches Urteil, das nur bei einer Aufhebung notwendig ist, liegt kein durch das neue Aufnahmeland anerkannter Rechtsakt vor. Die Auffassung, dass dies nicht zu einem generalpräventiven Schutz des Kindeswohls geeignet ist, wird in der Zivilgesellschaft vielfach geteilt.¹³

Darüber hinaus bestünde bei Regelungen, die pauschal die Unwirksamkeit von Ehen zur Folge hätten, die Gefahr, dass Betroffene ihre Ehe verheimlichen. Dies wiederum hat zur Folge, dass dann Jugendhilfemaßnahmen nicht greifen können und vorhandene Schutzmechanismen ausfallen.

4.2 Weitere rechtliche und praktische Herausforderungen der Nichtigkeit

Seit dem 1.6.1998 gibt es im deutschen Recht keine Nichtigkeit der Ehe ex tunc (von Anfang an, also rückwirkend) mehr. Diese war durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen¹⁴ und wurde durch die Möglichkeit einer nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung ersetzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers erschwerte die „Zweispurigkeit“ der Möglichkeiten zur Beseitigung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des geltenden Rechts.¹⁵ Es wäre unbillig, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten zumindest dem öffentlichen Anschein nach verheiratet waren, als nicht gewesen zu disqualifizieren.¹⁶ Diese Entscheidung rückgängig zu machen, steht dem Gesetzgeber zwar frei, eine Auseinandersetzung mit den Gründen der damaligen Gesetzesänderung wäre aber angebracht.

Allerdings gehen mit der Wiedereinführung von Nichtigkeit von Ehen notwendige Heilungsregeln einher. Der Gesetzentwurf beinhaltet Heilungsmöglichkeiten für Ehen, die von Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, geschlossen wurden. Die Ehen gelten als geheilt, wenn sie bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen bestand hatten und im Ausland gelebt wurden. Diese Heilungsmöglichkeit führt allerdings zu dauerhafter Rechtsunsicherheit, denn es gibt keinen staatlichen Akt, mit dem die Heilung festgestellt wird. Jede befassende Stelle muss jeweils feststellen, dass die Ehe bis zur Volljährigkeit im Ausland geführt wurde. So müsste beispielsweise das Finanzamt beim Ehegattensplitting die Wirksamkeit der Ehe prüfen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist allerdings insbesondere bei Flüchtlingen schwer feststellbar. Es besteht ein Missbrauchspotential, da der gewöhnliche Aufenthalt von subjektiven Faktoren wie dem Bleibewillen abhängt.

¹³ Deutscher Familiengerichtstag (2016): Stellungnahme zum Thema Kinderehen in Deutschland, S. 4. Deutscher Juristinnenbund (2017): Stellungnahme zu Ehen Minderjähriger: djf fordert Schutz ohne Bevormundung. <https://www.djb.de/Kom/K2/17-02/> (abgerufen am 22.02.2017). Deutscher Anwaltsverein (2017): Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Familienrecht zur Kinderehe. <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-7-17-initiative-zur-kinderehe-diskussion> (abgerufen am 22.02.2017).

¹⁴ Münchener Kommentar/Müller-Gindullis, 1. Auflage 1978, Rn. 1 zu § 26 EheG S. 1.

¹⁵ Deutscher Bundestag (1998): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. Drs. 13/4898, S. 14.

¹⁶ Ebd. S. 17.

Darüber hinaus würden besonders die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Nichtanerkennung von Ehen zwischen Minderjährigen laut Deutschem Verein für öffentliche und private Fürsorge vor großen praktischen Herausforderungen stehen. Für sie wären Probleme des Zugangs zu den Minderjährigen die Folge, da das so schon geringe Vertrauen zu staatlichen Institutionen, und damit auch Unterstützungsangeboten, weiter geschwächt würde.¹⁷ Der für sozialpädagogische Hilfen notwendige Vertrauensaufbau zu den verheirateten Minderjährigen wird durch die pauschale Auflösung der ehelichen Verbindung behindert. Dies gefährdet den Schutz der jungen Mädchen und Frauen.¹⁸

Die per Gesetz verordnete Nichtexistenz eines von den Betroffenen bislang verbindlich empfundenen und faktisch gelebten Rechtsaktes kann die Lebenswelt der Minderjährigen zerstören. Hilfe und Schutz hat allerdings diese Lebenswelt als Ausgangspunkt zu nehmen. Interventionen in ihr Leben können die Minderjährigen nur integrieren, wenn sie sie verstehen und als gewinnbringend begreifen. So berichten Jugendämter, dass eine Trennung gegen den Willen der Betroffenen diese erneut flüchten lasse, in diesem Falle jedoch vor den deutschen Behörden.¹⁹

4.3 Aufhebbarkeitsregelung muss Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigen

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung sieht für die Ehen von 16- bis 18-Jährigen, die im Ausland geschlossen wurden, vor, dass sie, da ein Verstoß gegen die deutsche Regelung der Ehemündigkeit vorliegt, grundsätzlich durch ein Familiengericht aufzuheben sind.

Das DIMR begrüßt die Aufhebung mittels eines familiengerichtlichen Beschlusses ausdrücklich, sieht aber mit Sorge, dass durch die enge Härtefallklausel das Ermessen der Gerichte deutlich reduziert wird. Dabei entsprechen gerade diese Ermessenentscheidungen den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, wonach nach Auffassung des UN-Kinderrechteausschusses stets die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen.²⁰ Jede Entscheidung darüber, ob eine Ehe aufgehoben wird oder Bestand hat, muss demnach die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (vgl. Art. 12 UN-KRK). Dass, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung angeführt, Ehen von Minderjährigen in der Gesellschaft zunehmend kritisch gesehen werden, darf nicht das Interesse des Jugendlichen am Bestand der Ehe automatisch überwiegen.²¹

Es darf nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass minderjährige Flüchtlinge ihren Heiratsentschluss frei und selbstbestimmt gefasst haben. Die mögliche

¹⁷ Deutscher Verein (2016): Es gibt keine Pauschallösung beim Thema Minderjährigen-Ehe. Pressemitteilung vom 18. November 2016. https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/presse/pm/2016/pm_minderjaehrigenehe.pdf (abgerufen am 13.01.2017)

¹⁸ Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF): Zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen („Kinderehen“-Debatte). In JAmt 12/2016, S. 598-600.

¹⁹ Ebd.

²⁰ CRC, General Comment No. 6, CRC/GC/2005/6, vom 1.9.2005, Rn 81 ff. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC6.pdf>.

²¹ So die überwiegende Auffassung in der Literatur, vgl. Lohr, Tillmann (2010), Gesetzliche Konsequenzen aus der Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention, ZAR 2010, 378-385 (378 f.); Heinhold, Hubert (2010): Nach Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?, in: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.), Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, S. 60-74 (64 ff.); Schmah, Stefanie (2013): UN-Kinderrechtskonvention. Kommentar, Baden-Baden: Nomos, 2. Aufl., Art. 10, Rdnr. 9.

Beeinträchtigung des Kindeswohls und der Entwicklungschancen ist im Einzelfall zu prüfen. Zu prüfen ist schließlich auch, inwieweit das Kindeswohl von einer Aufhebung der Ehe beeinträchtigt werden kann.

4.4 Bestehende Schutzmaßnahmen bei Minderjährigen-Ehen

Im Gesetzentwurf betont die Bundesregierung, den Schutz von verheirateten Minderjährigen verbessern zu wollen. Es wird darauf verwiesen, dass derzeit Ehen, an denen Minderjährige beteiligt sind, bis zur Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wirksam sind. Weiter wird die Pflicht des Jugendamtes zur Inobhutnahme verheirateter Minderjähriger, die allein nach Deutschland einreisen, klargestellt. Dies weist auf zahlreiche Unsicherheiten im Handeln der Jugendämter hin und deren Rolle im Umgang mit verheirateten Minderjährigen. Die geplante Änderungen im § 42a weist in die richtige Richtung, greift allerdings zu kurz.

Vielmehr wären Handreichungen, wie sie derzeit nur in Berlin²² und Bayern²³ für die Praxis der Jugendämter vorliegen, zielführend. In diesen könnte verdeutlicht werden, dass auch in der bestehenden Rechtslage nichts dagegen spricht, von Amts wegen einen Vormund zu bestellen, wenn wegen eines fehlenden Kontakts zu den Eltern gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt ist. Außerdem kann Eltern von verheirateten Minderjährigen das Sorgerecht entzogen werden, wenn dies das Wohl des Minderjährigen erfordert.

Ferner führt die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf an, dass verfrühte Eheschließungen häufig mit einem Abbruch einer bereits begonnenen oder beabsichtigten Ausbildung einhergingen. Dies ist ein wichtiger Hinweis auf das Recht auf Bildung, das sich unter anderem aus Art. 28 der UN-KRK ergibt. Allerdings gehört die genannte Problematik in Deutschland zu den absoluten Einzelfällen, da in Deutschland die Schulpflicht nicht erlischt, wenn Minderjährige eine Ehe eingehen. In Deutschland gilt in fast allen Bundesländern die Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr. Um dem Schulabbruch ohne Abschluss entgegenzutreten, wäre eher eine Angleichung der Regelungen der Bundesländer geboten als eine Änderung des Eherechts.

5 Zu den weiteren Regelungsvorschlägen im Einzelnen

5.1 Änderung §1316 Abs. 3 BGB

Das DIMR begrüßt, dass die Bundesregierung die Antragsstellung für die Aufhebung von Ehen Minderjähriger verdeutlicht. Allerdings fehlt eine Regelung, die die Bundesländer in die Pflicht nimmt, den für den Kinderschutz zuständigen Landesbehörden das Antragsrecht zuzuweisen. In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die mit Fragen des Minderjährigenschutzes besonders vertrauten Behörden – die Jugendämter – hier wohl einen effizienteren Schutz der Minderjährigen gewährleisten würden. Der Regelungsvorschlag verzichtet allerdings auf diese notwendige Festlegung.

²² Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2016): Information zu Fragen in Begleitung sonstiger Erziehungsberechtigter eingereister minderjähriger Flüchtlinge sowie besonderer Festlegung zur Zuständigkeit mit Bezug auf die AV ZustJug/AV JAMA. Internes Rundschreiben vom 29.04.2016.

²³ Bayerisches Jugendamt (2016): Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen. http://www.blja.bayern.de/imperia/md/images/blvf/bayerlandesjugendamt/mitteilungsblatt/20160711_minderjuerge_verheiratete_fluechtlinge.pdf (abgerufen am 22.02.2017)

Des Weiteren nimmt die Ermessensreduzierung auf null den antragsberechtigten Behörden die Möglichkeit, selbst ihrer Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls nachzukommen. Dem Entwurf ist daher ein Misstrauen gegenüber den für die Sicherung des Kindeswohls besonders verantwortlichen Behörden zu entnehmen. Diesen wird nicht zugetraut, zu entscheiden, ob das Kindeswohl evtl. durch einen Prozess stärker gefährdet würde. Die bearbeitende Verwaltungsbehörde gerät damit in ein Dilemma zwischen gesetzes- und konventionskonformem Verhalten.

5.2 Streichung §1633 BGB

Das DIMR begrüßt die Streichung der eingeschränkten Personensorge für verheiratete Minderjährige, da somit Kinderschutz- und Jugendhilfemaßnahmen für die Betroffenen einfacher durchsetzbar sind. Diese Maßnahme ist auch unabhängig von den weiteren Regelungen sinnvoll.

5.3 Änderung §1778 BGB

Das DIMR begrüßt die Änderung bei den Regelungen zur Vormundschaft, da so besser verhindert werden kann, dass verheiratete Minderjährige mittels Vormundschaft in eine einseitige Abhängigkeit ihres Ehegatten kommen. Es wäre zu überlegen, ob für unbegleitete verheiratete Minderjährige zwingend eine Amtsvormundschaft vorzusehen wäre. Diese Maßnahme ist auch unabhängig den weiteren Regelungen sinnvoll.

5.4 Änderungen der §§ 8, 1602, 1603, 1606, 1609, 1611, 1617a, 1649, 1749, 1767, 1903, 2275, 2282, 2290, 2347 BGB und Nummer 26

Da in §1315 BGB eine Härtefallklausel vorgesehen ist, kann es eine geringe Anzahl an Fällen verheirateter Minderjähriger geben. Für diese würde eine Streichung aller Regelungen, die sich auf verheiratete Minderjährige beziehen, zu Rechtsunsicherheit führen. Die Rechtsklarheit, auf die der Gesetzentwurf zielt, wäre damit verfehlt.

5.5 Änderung im PStG

Das DIMR begrüßt die Änderung im Personenstandsgesetz, mit der die religiöse und vertragliche Voraustragung verboten wird. Diese dient der Sicherung des Kindeswohls unabhängig von den weiteren vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzentwurfes.

5.6 Änderungen im FamFG §129a

Das DIMR begrüßt, dass das Vorrang- und Beschleunigungsgebot auch für Ehesachen analog der Regelung zu Kindschaftssachen eingeführt wird. Dies dient der Sicherung des Kindeswohls, indem in den Gerichtsverfahren das kindliche Zeitempfinden in den Mittelpunkt gerückt wird.

5.7 Änderung im §42a SGB VIII

Die Bundesregierung sieht in dem Gesetzentwurf vor, den Schutzauftrag gegenüber verheirateten Minderjährigen, die ohne Sorge- oder Erziehungsberechtigte einreisen, klarzustellen. Damit soll sichergestellt werden, dass verheiratete Minderjährige, die unbegleitet einreisen, durch die Jugendämter vorläufig in Obhut genommen werden, auch wenn sie in Begleitung ihres Ehemannes sind. Im Ansatz greift diese Regelung eine Forderung des DIMR auf. Allerdings kann die vorgeschlagene Regelung zu Problemen führen, da sie die Begriffsdefinition, wann ein Minderjähriger bzw. eine

Minderjährige bei der Einreise als „unbegleitet“ gilt, in Konkurrenz zur anders gefassten Begriffsdefinition in §42 SGB VIII gelesen werden kann.

Darüber hinaus umfasst die Begriffsdefinition nicht die Gruppe der verheirateten Minderjährigen, die in Begleitung eines Sorge- oder Erziehungsberechtigten einreisen, dann aber bei ihrem Ehegatten zurückgelassen werden. Daher würde sich eine Begriffsdefinition anbieten, die nicht auf die Einreise abstellt und zusätzlich zur Bedingung „verheiratet“ sich an der Definition der Qualifikationsrichtlinie der EU²⁴ anlehnt.

Da das SGB VIII alle Begriffsdefinitionen in §7 zusammenfasst, wäre eine Ansiedelung hier möglich.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR: Dominik Bär

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

²⁴ Europäisches Parlament (2011): Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, S. 5. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> (abgerufen am 22.02.1017).